

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Corona-Lockdown: Schnelle Hilfe durch Umsatzeratz

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer,

der neuerliche Lockdown stellt viele Betriebe vor weitere Herausforderungen. Unternehmen, die direkt von den Schließungen betroffen sind, erhalten aus einem neuen Hilfsfonds der Bundesregierung einen Umsatzeratz. Wir informieren Sie über die wichtigsten Eckpunkte:

Wer kann den Umsatzeratz beanspruchen?

Einen nicht rückzahlbaren Umsatzeratz erhalten all jene Unternehmen, die **Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb** erzielen und die aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ihren **Betrieb oder einen Teil ihres Betriebes im November schließen** mussten. Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermieter können diese Beihilfe nicht in Anspruch nehmen (hier soll es eine eigene Hilfsmaßnahme geben).

Der Umsatzeratz kann **unabhängig von der Gesellschaftsform** beantragt werden. Es können daher zB auch Vereine, die unternehmerisch tätig sind, AGs oder Einzelunternehmer die Beihilfe beantragen. Unternehmen, die im Zeitraum vom 3. November bis 30. November 2020 gegenüber Mitarbeitern eine **Kündigung** aussprechen, sind vom Umsatzeratz **ausgeschlossen**. Die Inanspruchnahme von Kurzarbeit ist aber nicht schädlich.

Ausgenommen sind zudem Unternehmen bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist (gilt nicht für Sanierungsverfahren). Auch Finanzstrafen oder aggressive Steuerplanung in der Vergangenheit können zum Ausschluss von der Fördermaßnahme führen.

In welcher Höhe steht der Umsatzeratz zu?

Unternehmen, die direkt von den behördlichen Schließungen betroffen sind, erhalten **80 % ihres Umsatzes**, den sie im Vergleichszeitraum November 2019 erzielt haben, - jedoch **mind. € 2.300** – ersetzt. Mischbetriebe (zB Tankstelle mit Gastrobereich) erhalten den Umsatzeratz für jene Branchenanteile, die von der behördlichen Schließung betroffen sind. Der Anteil ist vom Unternehmer zu schätzen.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Der relevante **Vergleichsumsatz** ist anhand einer der folgenden Methoden zu berechnen:

- a) Es wird der Umsatz herangezogen, der in der UVA November 2019 angegeben wurde. War der Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr, wird der Umsatz, der in der UVA für das 4. Quartal 2019 angegeben wurde, durch drei dividiert.
- b) Falls die Daten nach Punkt a) nicht vorliegen, so ist alternativ nach den letzten Umsatzsteuer- bzw. Einkommensteuer/Körperschaftsteuererklärungen zu berechnen.

Neu gegründete Unternehmen können die Beihilfe in Anspruch nehmen, wenn die Gründung vor dem 1.11.2020 erfolgt ist und vor dem 1.11.2020 auch schon Umsätze erzielt wurden. Der maßgebliche Umsatz berechnet sich diesfalls aus den Umsätzen aus den UVAs des Jahres 2020 durch die Anzahl der bestehenden Monate seit Gründung. Der Mindestersatz beträgt auch hier € 2.300.

Der **max. Auszahlungsbetrag** pro Unternehmen ist mit € **800.000** gedeckelt. Folgende Corona-Hilfen müssen bei diesem Höchstbetrag gegengerechnet werden:

- Covid-19-Kredithaftungen von 100%, die noch nicht zurückbezahlt wurden,
- Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie
- bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds.

Für Unternehmen in Schwierigkeiten ab der Größenklasse „mittleres Unternehmen“ gelten besondere Höchstgrenzen gem. dem EU-Beihilfenrecht.

Zahlungen aus dem **Härtefallfonds**, der **Fixkostenzuschuss** sowie **Beihilfen aus der Kurzarbeit** (!) müssen **nicht gegengerechnet** werden. Ein während des Lockdowns erzielter Umsatz aus dem Gassenverkauf oder aus dem Lieferservice müssen bei der Berechnung ebenfalls **nicht** (!) abgezogen werden. Ebenso vermindern Umsätze von Beherbergungsbetrieben mit Geschäftsreisenden den Umsatzerersatz **nicht** (!).

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Tipp: Da somit weder Kurzarbeit, Wareneinsatz oder Restumsätze anzurechnen sind, ist für betroffene Unternehmer im November ein **deutlich besseres Geschäftsergebnis** als bei Offenhaltung zu erwarten – bitte dies bei der Ergebnisplanung für 2020 berücksichtigen.

Wie kann die Beihilfe beantragt werden?

Der Umsatzeratz kann entweder durch den Unternehmer selbst oder von dessen steuerlichen Vertreter **über FinanzOnline** ab sofort **bis 15. Dezember 2020** beantragt werden. Das Geld soll bereits innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung ausbezahlt werden.

Gerne beantragen wir den Umsatzeratz für Ihr Unternehmen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren zuständigen Buchhalter. Sollte Ihre Buchhaltung nicht von uns betreut werden, stehen Ihnen unsere Förderexpertinnen Frau Mag. Daniela Trinkl (03172 3780-314; daniela.trinkl@kapas.at) und Frau Simone Höller (03172 3780-247; simone.hoeller@kapas.at) zur Verfügung.

Details finden Sie auf der Homepage des BMF unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html> sowie in der entsprechenden Richtlinie auf <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:e068d18e-7544-45cb-8ce6-6dac11ae0c8c/Richtlinien%20Lockdown-Umsatzersatz.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der KAPAS Steuerberatung